



## BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBI. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 36/2022, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke .94, 1447, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1457, 1458/1, 1458/2, 1459/1, 1460/1, 1461/1, 1462, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468 und 1950 landw. Grünland, Wald im Ausmaß von 77.627 m² aus der Liegenschaft EZ 21 GB 77015 Sommerau zum Kaufpreis von € 116.440,50 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Anbote <u>binnen einem Monat</u> nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Wolfsberg, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Anbotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Anbote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Für die Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Der Vorsitzende: Mag. Georg Fejan eh.

F.d.R.d.A.: